

KEINE SOZIALHILFE FÜR ABGEWIESENE ASYLBEWERBER

Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten gegen den Beschluss des Kantonsrates betreffend Sozialhilfegesetz (Änderung vom 12. Juli 2010; Informationen und Auskünfte; vorläufig Aufgenommene).

Im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 23. Juli 2010 (Ablauf der **Referendumsfrist: 21. September 2010**).

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten verlangen gestützt auf Artikel 35 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR), dass der obgenannte Kantonsratsbeschluss zusammen mit dem nachfolgenden Gegenvorschlag der Volksabstimmung unterbreitet wird.

Sozialhilfegesetz (Änderungen vom 12. Juli 2010; Informationen und Auskünfte; vorläufig Aufgenommene)

§ 5a unverändert gemäss geltendem Recht

§ 5d gemäss Kantonsratsbeschluss wird gestrichen

§§ 5e – 48 sowie Übergangsbestimmung unverändert gemäss Beschluss des Kantonsrates

Begründung: Der Kanton Zürich will neu ordentliche Sozialhilfe an abgewiesene Asylbewerber gewähren. Die Asylzahlen haben in den vergangenen Jahren enorm zugenommen. Mit der Ausbezahlung von ordentlicher Sozialhilfe wird der Zustrom von Scheinasylan-ten in unseren Kanton massiv zunehmen. Der Kanton Zürich darf nicht zum Magnet für unechte Flüchtlinge werden, welche sich auf unsere Kosten ein schönes Leben machen. Deshalb ist für abgewiesene Asylbewerber weiterhin nur Nothilfe zu gewährleisten.

Postleitzahl: **Politische Gemeinde:**

Diese Unterschriftsliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der obenstehenden Gemeinde unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen.

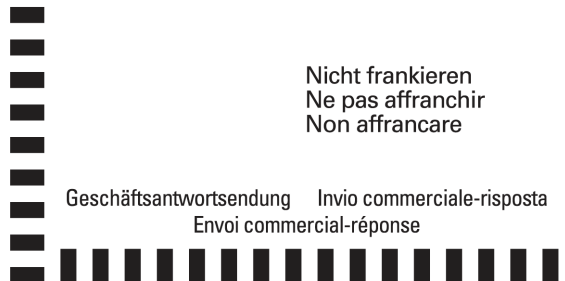
Name, Vorname <small>(handschriftlich / Blockschrift)</small>	Geburtsdatum <small>(TT / MM / JJ)</small>	Adresse <small>(Strasse / Hausnummer)</small>	Unterschrift <small>(eigenhändig)</small>	Kontrolle <small>(leer lassen)</small>
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt, macht sich strafbar (Art. 281, 282 StGB).

Bitte den ganz oder teilweise unterschriebenen Bogen hier falzen und umgehend in den nächsten Briefkasten werfen. **Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!**

Referendumskomitee:

Steinemann Barbara, Kantonsrätin SVP, Brünigstrasse 80, 8105 Watt-Regensdorf (Vertreterin);
Frei Hans, Kantonsrat SVP, Lindenhof, 8105 Watt-Regensdorf; **Haderer Willy**, Kantonsrat SVP, Rietstrasse 39, 8103 Unterengstringen; **Krebs Stefan**, Kantonsrat SVP, Rigistrasse 9, 8330 Pfäffikon;
Schmid Claudio, Kantonsrat SVP, Berglistrasse 39, 8180 Bülach (Stellvertreter); **Senn Yves**, Kantonsrat SVP, Bürglistrasse 18, 8400 Winterthur;
Weber-Gachnang Theres, Kantonsrätin SVP, Holländerstrasse 71, 8707 Uetikon a.S.



Unterschriftenbogen beziehen Sie bitte unter:

Tel. 044 217 77 66
 Fax 044 217 77 65
 eMail sekretariat@svp-zuerich.ch
 Internet www.svp-zuerich.ch

**Referendum mit Gegenvorschlag
 Keine Sozialhilfe für abgewiesene Asylbewerber
 c/o SVP des Kantons Zürich
 Nüscherstrasse 35
 8001 Zürich**

Unterstützung:

Vermerk „Referendum Sozialhilfegesetz“

PC-Konto: SVP des Kantons Zürich,
 80-35741-3

Die/der zuständige Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Kanton Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

.....
 (Ort und Datum)

.....
 (Unterschrift)

○
 (Amtsstempel)